

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB

zur

1. Änderung des Flächennutzungsplans „Hauptfeuerwache Kastanienallee“ der Stadt Itzehoe

Stand: 03. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel der Planung	1
2. Berücksichtigung der Umweltbelange	1
3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
4. Verfahrensablauf	2

1. Anlass und Ziel der Planung

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Hauptfeuerwache Kastanienallee“ der Stadt Itzehoe sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Hauptfeuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Itzehoe auf einem derzeit als Sportplatz genutzten städtischen Grundstück geschaffen werden.

Die bestehende Hauptfeuerwache entspricht aus technischen und logistischen Belangen nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Wehr. Die im östlichen Siedlungsrand Itzehoes gelegene Fläche bietet sich als alternativer Neubaustandort an, welcher auch aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der guten Verkehrsanbindung optimale Voraussetzungen schafft. Die Fläche des Plangebiets wird als Sportplatz, als sogenannter „Schützenplatz“, genutzt.

Anlass für die Aufstellung des Flächennutzungsplans ist die vorgesehene Entwicklung eines Hauptfeuerwachenneubaus auf der beschriebenen Fläche. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, da die Flächen derzeit im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt ist. Damit ist eine Entwicklung als Fläche für den Gemeinbedarf nicht zulässig.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dem Ziel durchgeführt, für das beschriebene Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr darzustellen. Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans für die Hauptfeuerwache.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht dargelegt, welcher Bestandteil der Begründung zu diesem Plan ist. Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurden im Rahmen des Umweltberichts die möglichen Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB (Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich) ermittelt und bewertet. Im Ergebnis sind die im Folgenden beschriebenen wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Im Rahmen der Planung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Für die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Luft und Klima kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass für diese durch die Planänderung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Belange des Schutzguts Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit werden berücksichtigt, indem der parallel aufzustellende Bebauungsplan passive Maßnahmen zum baulichen Schallschutz vorsieht.

Die Belange des Schutzguts Wasser werden insofern berücksichtigt, als dass mit Blick auf das bestehende Wasserschutzgebiet die Lagerung wassergefährdender Stoffe so erfolgen wird, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist.

Die Belange der Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt sowie Landschaftsbild werden insofern berücksichtigt, als dass die im Plangebiet vorhandenen Lebensräume, d. h. die vorhandenen Gehölzstrukturen, zum überwiegenden Teil erhalten bleiben. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird für die Bäume entlang des Sandbergs und entlang der nordöstlichen und südlichen Plangebietsgrenze ein Erhaltungsgebot festgesetzt, einige Großbäume entlang der Kastanienallee werden zum Erhalt festgesetzt, da die vorhandenen Gehölzstrukturen als orts- bzw. landschaftsbildprägendes Element erhalten werden sollen. Gegenüber der Umgebung wird das Gebäude der Feuerwache, in einer Senke gelegen und mit einer Höhe von 9,55 m geplant, nicht signifikant in Erscheinung treten. Zum Schutz von potenziell vorkommenden Fledermausarten sind Schonzeiten für Arbeiten an Gehölzen einzuhalten. Der gesetzliche ein Waldabstand von 30 m wird berücksichtigt.

Die Belange des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden berücksichtigt, indem die für die benachbarten Pfadfinder zur Verfügung stehende Pachtfläche außerhalb der Bauleitplanverfahren neu zugeschnitten wird, um die zur Verfügung stehende Fläche nicht einzuschränken.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange wurde eine Anregung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Itzehoe für den Bereich „Hauptfeuerwache Kastanienallee“ bezüglich der Straßen und Verkehrsvorrichtungen vorgebracht, die soweit planungsrechtlich relevant, weitestgehend berücksichtigt wurde. Im Folgenden wird die Einwendung aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB und deren Berücksichtigung zusammengefasst wiedergegeben.

Straßen und Verkehrseinrichtungen

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie haben darauf hingewiesen, dass für die Herstellung der Zufahrt zur B 77 ein RE-Entwurf zu erstellen und zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist. Eine entsprechende Planung wurde veranlasst.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Einwände vorgebracht.

4. Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.05.2016 vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Itzehoe gefasst.

In der Zeit vom 05.03.2018 bis 20.03.2018 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. Am 26.02.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung von Stellungnahmen gebeten.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.03.2019 bis einschließlich 03.05.2019 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 09.07.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde am xx.xx.201x von der Bürgerschaft der Stadt Itzehoe beschlossen.